

GERNSBACHER STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der
Stadt Gernsbach mit Hilpertsau,
Obertsrot, Staufenberg, Scheuern,
Lautenbach und Reichental

Ausgabe Nummer 49

Donnerstag, 03. Dezember 2020

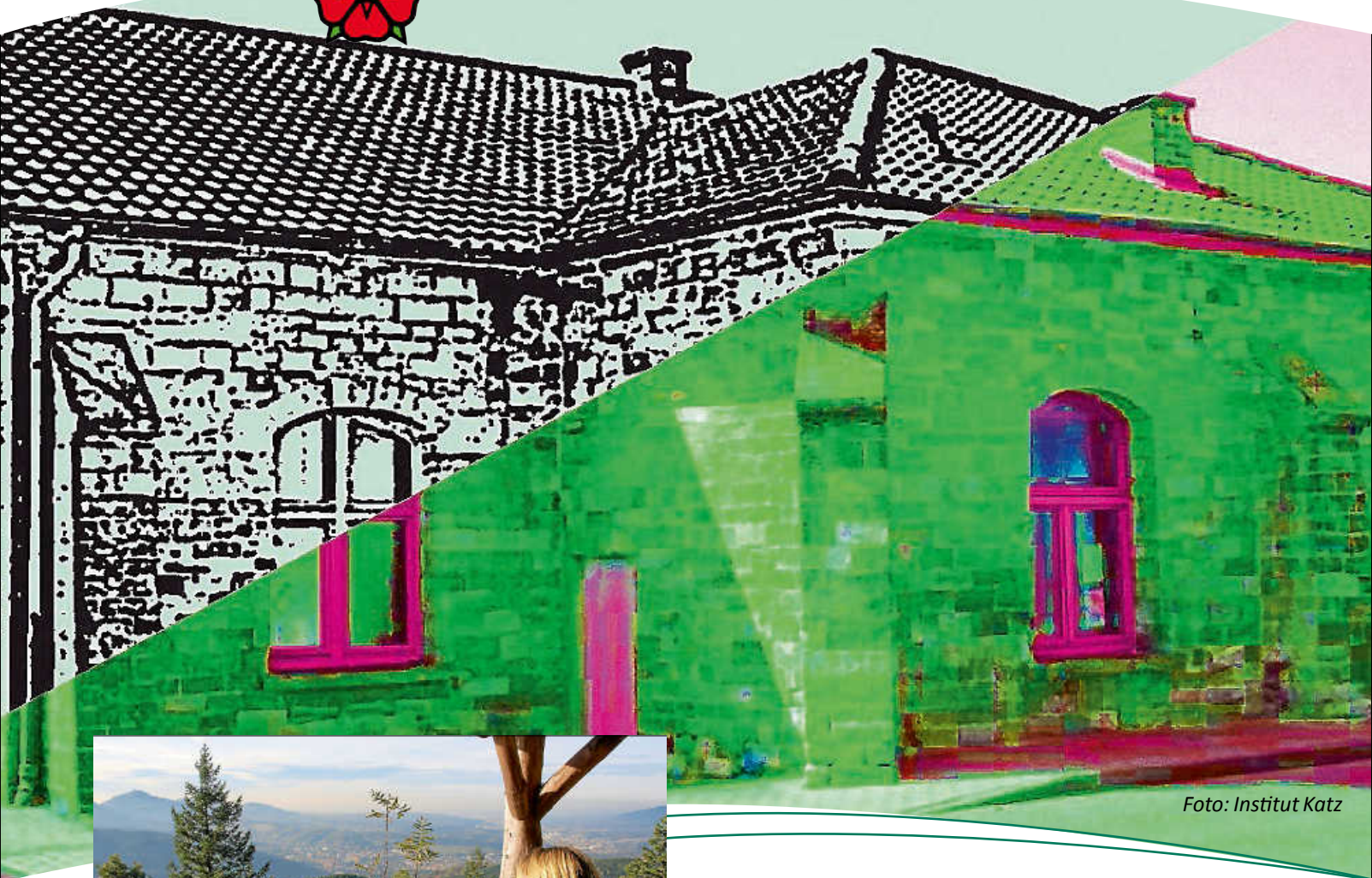


Foto: Institut Katz

Foto: Stadt Gernsbach

Deine Stadt, Dein Raum

Online-Workshop für Jugendliche zur Neugestaltung
des Kinder- und Jugendhauses am Montag ab 14.30 Uhr

→ weiter Seite 2

Murgleiter

Nominierung als
Deutschlands schönster
Wanderweg

→ weiter Seite 6

Gernsbacher Schlecksel

„Wilde Brombeere“, erhältlich
auf dem Wochenmarkt
am Freitag

→ weiter Seite 10

Bücherei Gernsbach

Weihnachten - heitere
und besinnliche Romane
für Erwachsene

→ weiter Seite 14

„Leuchtende Hoffnung“

Buch zu den Glasfenstern
von Albert Birkle in der
Gernsbacher St. Jakobskirche

→ weiter Seite 9

NEUKONZEPTION KINDER- UND JUGENDHAUS

Deine Stadt, Dein Raum – sag dem Bürgermeister, wie das neue Kinder- und Jugendhaus werden soll!

Gernsbacher*innen zwischen 12 und 17 Jahren können und sollen bei der Neugestaltung mitreden. Ein neuer Start für das Kinder- und Jugendhaus in Gernsbach steht an. Gemeinsam mit Jugendlichen aus Gernsbach soll dieser am 7. Dezember 2020 in einem virtuellen Workshop begonnen werden. Es geht darum, junge Menschen in Vorhaben, die ihre Interessen berühren, einzubeziehen – ganz so, wie es auch in § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorgesehen ist. Für die Neugestaltung stehen 150.000 Euro zur Verfügung.

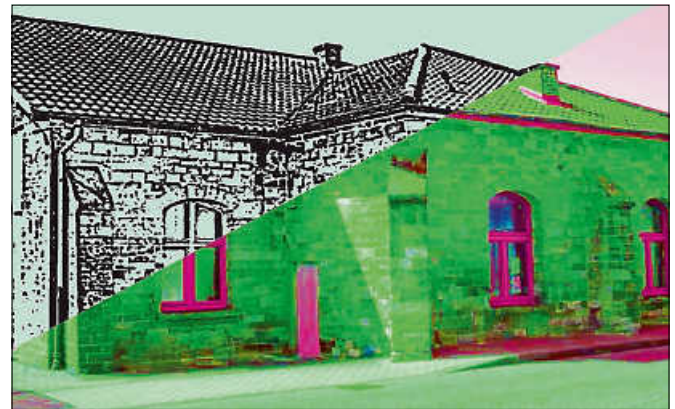


Anmeldungen sind auch über QR-Code möglich.

Was braucht es, damit das neugestaltete Kinder- und Jugendhaus ein attraktiver Raum für junge Menschen ist? Mit möglichst vielen Gernsbacher Jugendlichen möchte Bürgermeister Christ diese Frage diskutieren: „Ich möchte trotz der Corona-Pandemie mit jungen Menschen ins Gespräch kommen und gemeinsam die Neugestaltung des Kinder- und Jugendhauses entwickeln. Deshalb bin ich froh, dass wir gemeinsam mit dem Institut Katz ein attraktives virtuelles Format entwickelt haben und hoffe darauf, dass sich viele junge Menschen einbringen, um ihren Raum **mitzugestalten!**“

Zeitpunkt ist der 7. Dezember von 14.30 bis 18 Uhr. Eine Anmeldung über www.gernsbach.de/deinraum ist zur Planung und Zusendung der Einwahldaten notwendig. Bei Bedarf wird eine Schulbefreiung für den Nachmittag erteilt. Die Teilnahme ist per Computer oder Smartphone möglich. Da ein gemeinsames Abschlussessen vor Ort wegen der Corona-Pandemie nicht machbar ist, bekommen alle teilnehmenden Jugendlichen am Abend eine Pizza und ein Getränk frei Haus geliefert.

Veranstaltet wird der virtuelle Workshop von der Stadt Gernsbach. Andrea Katz und Jakob Crone vom Institut Katz sind mit der Moderation beauftragt. Ein Folgeworkshop zur konkreten Planung ist für das Frühjahr 2021 angedacht.. ■



Die Jugendlichen bringen ihre Wünsche zur Neukonzeption ein. Fotos: Institut Katz

GELUNGENES BAUPROJEKT IN DER BACCARATSTRASSE

Kindertagesstätte Fliegenpilz in Betrieb genommen

Der Neubau beim bisherigen Kindergarten Fliegenpilz in der Baccaratstraße ist 17 Monate nach dem Spatenstich planmäßig fertig gestellt. Entstanden ist an zentraler Stelle eine großzügige, zeitgemäße Gesamteinrichtung, die dank ihrer modernen Ausstattung eine optimale Kinderbetreuung nach neuesten pädagogischen Grundsätzen ermöglicht.

„Das Gebäudeensemble aus Alt- und Neubau ist sehr gut gelungen, sowohl in optischer als auch in funktioneller Hinsicht. Hier zeigt sich die gute Zusammenarbeit zwischen dem Architekturbüro Luft aus Gaggenau, den beteiligten Fachfirmen und den beteiligten Fachabteilungen in unserem Rathaus“, betont Bürgermeister Julian Christ im Rahmen des Besichtigungstermins vor Ort. Die Kindertagesstätte Fliegenpilz betreut künftig Kinder zwischen einem Jahr und dem Vorschulalter. Mit 20 neu geschaffenen Krippenplätzen und 50 neuen Kindergartenplätzen können künftig insgesamt 145 Kinder in fünf Kindergarten- und zwei Krippengruppen betreut werden.

Neben dem bisherigen Angebot mit verlängerter Öffnungszeit ist ab Februar 2021 auch die gerade in der Kernstadt dringend benötigte Ganztagsbetreuung möglich.

Zur Betreuung der Kinder steht ein 25-köpfiges Team zur Verfügung. „Das gesamte Personal hat sich sehr engagiert



Bürgermeister Christ und die stellvertretende Leiterin Sina Karnasch bei der Eröffnung der Kita Fliegenpilz.

Foto: Stadt Gernsbach

auf die neue Situation vorbereitet, beispielsweise durch den Besuch von Fortbildungen zur Vorbereitung auf die besonderen pädagogischen Anforderungen von Krippenkindern oder durch die Erstellung der Konzeption für die Betriebserlaubnis. Insgesamt gebührt dem ganzen Team um Astrid Heursen-Roll und Sina Karnasch großen Dank“, so Hauptamtsleiter Thomas Lachnicht.

Der Neubau geht zum 1. Dezember mit der Eingewöhnung der ersten Kinder an den Start. Eltern, Kinder und das Betreuungsteam freuen sich über helle, modern ausgestattete Räume, die viel Bewegungsfreiheit bieten. Barrierefreie Zugänge, Funktionsräume wie das Werkatelier für kreative Tätigkeiten und Ruheräume schaffen optimale Voraussetzungen für die pädagogische Arbeit. Einige Räume eignen sich gut für beson-

dere Angebote wie Vorschularbeit oder Klanggeschichten. Sie stehen der gesamten Einrichtung zur Verfügung, wobei unter Corona besondere Vorschriften einzuhalten sind. Weitere Bereicherungen sind der neue zweite Bewegungsraum und die gegen Nässe unempfindliche Garderobe. Besonders schön ist das große Außengelände, wobei der Krippe ein eigener Garten und jedem Zimmer ein eigener Gartenzugang zur Verfügung steht.

„Mit verschiedenen Betreuungsvarianten kommt die Einrichtung Familien mit unterschiedlichsten Bedürfnissen entgegen. Die Investition zugunsten unserer Kinder zahlt sich hier auf jeden Fall aus“, so das Stadtoberhaupt abschließend. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

BÜRGERMEISTER CHRIST ÜBERREICHT TRADITIONELLES LEBKUCHENHERZ

Herz-liche Überraschung für die KiTa Fliegenpilz

Im Jahr 2020 ist zwar alles anders - Bürgermeister Julian Christ lässt es sich dennoch nicht nehmen, Kindergarten- und Krippenkinder mit einem großen Lebkuchenherz zu erfreuen.

Seit vielen Jahren besucht St. Nikolaus die Gernsbacher Kinder am Weihnachtsmarkt-Sonntag auf dem Marktplatz in der historischen Altstadt. Traditionell bringt er dann ein großes Lebkuchenherz mit, welches der Bürgermeister reihum einer anderen städtischen Kinderbetreuungseinrichtung überreicht.

In diesem Jahr ist die Kindertagesstätte Fliegenpilz an der Reihe. Und weil sich die Einrichtung durch den neuen Anbau stark vergrößert hat, brachte das Stadtoberhaupt zusätzlich viele kleine Lebkuchenherzen mit, damit auch wirklich jedes Kind in den Genuss der süßen Nascherei kommt.

„Es ist mir wichtig, diese schöne Tradition fortzusetzen und

den Kindern eine kleine Freude machen zu können, auch wenn dies nicht in gewohnter Weise möglich ist. Mein Dankeschön gilt der Bäckerei Weber, die das große Lebkuchenherz auch in diesem Jahr wieder gespendet hat“, so Bürgermeister Christ bei der Übergabe. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Zu verschenken

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. Anzeigenwünsche können per E-Mail an stadtanzeiger@gernsbach.de übermittelt oder telefonisch unter 644-732 durchgegeben werden.

Annahmeschluss ist Montag, 15 Uhr.

Angebot der Woche

- Esstisch, Buche, ausziehbar, mit dunkler Granitplatte, 1,50 x 1 m, ausgezogen 1,95 m, Telefon 0174 9433507
- Schreibtischensemble für Kinder, bestehend aus Schreibtisch, Regal, Container und zwei Hängeregale, alles in gutem Zustand, leichte Gebrauchsspuren, Tisch: 120 x 54 x 71 cm, Container: 36 x 43 x 67 cm, Regal: 157 x 17 x 17 cm, Hängeregale: 60 x 75 x 19 cm, Telefon 6572931
- Doppelbett mit Rosten sowie zwei einzelnen Matratzen, 2 x 2 m, Birke hell, Telefon 07083 8649

Zugang zum Rathaus über Tourist-Info

Aufgrund von Renovierungsarbeiten ist in der Zeit vom Dienstag, 08.12.2020 bis einschließlich Mittwoch, 16.12.2020, der Zugang zum Rathaus nur über die Tourist-Info möglich.

Die Einsicht in die offengelegten Bebauungspläne im Windfang ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Um Beachtung und Verständnis wird gebeten.



Zur Freude der Kinder bringt Bürgermeister Christ das große Lebkuchenherz in die Kita Fliegenpilz. Foto: Stadt Gernsbach

FACHGERECHTE BERATUNG DURCH EINZELHÄNDLER/DIENSTLEISTER Einkaufen in Gernsbach

Die Gernsbacher Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe bieten ein breites Waren- bzw. Dienstleistungssortiment an.

Um unter Coronabedingungen Sicherheit gewährleisten zu können, haben Dienstleister und Einzelhändler umfassende Konzepte zum Schutz ihrer Kundschaft erarbeitet.

So kann man sich trotz der geltenden Regelungen vor Ort in den Geschäften über neueste Angebote informieren, Produkte anschauen bzw. anprobieren und sich fachkundig beraten lassen.

In diesen schwierigen Zeiten ist Zusammenhalt wichtiger denn je. Unterstützen Sie die hiesigen Geschäfte mit Ihrem Einkauf. Auch Gutscheine von Gernsbacher Fachgeschäften und Murgtalgutscheine sind gute Geschenkideen! ■

Autorin: Stadt Gernsbach



Gernsbacher Einzelhändler und Dienstleister punkten mit fachgerechter Beratung. Foto: Stadt Gernsbach

WARUM NICHT AUCH MAL DAS ESSEN BEIM HEIMISCHEN LIEB- LINGSRESTAURANT BESTELLEN?

Abhol- und Lieferdienste der Gastronomie

Die Gastronomie unserer Stadt steht nicht nur für ausgezeichnete Küche und herzliche Gastlichkeit sondern auch für Attraktivität und Lebensqualität in Gernsbach.

So ist Zusammenhalten aktuell wieder wichtiger denn je. Darum gibt es auf der Homepage der Stadt Gernsbach eine Übersicht der Liefer- und Abholangebote in der Kernstadt und in den Ortsteilen, um die örtlichen Gastronomen in Zeiten des Lockdowns zu unterstützen. Helfen kann auch der Kauf von Gutscheinen des Lieblingslokals, die zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden können.



Auf unserer Homepage finden Sie eine Liste zum Service der Gernsbacher Gastro. Foto: P. und M. Lachmann-Anke, pixabay

Eine Übersicht mit Abhol- und Lieferangeboten der örtlichen Gastronomie finden Sie unter www.gernsbach.de/gastro-aktuell sowie den entsprechenden Post auf der städtischen Facebookseite.

Bei Bedarf sendet Ihnen die Tourist-Info die aktuelle Liste gerne auch postalisch oder per E-Mail zu, bitte wenden Sie sich an 07224 64444 oder touristinfo@gernsbach.de.

Sie sind Gastronom oder Einzelhändler mit Liefer- oder Abholangebot in Gernsbach und nicht aufgeführt? Gerne können Sie Ihr Angebot an stadtanzeiger@gernsbach.de übermitteln. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

1. BAUABSCHNITT FREIGEgeben

Staufenberg: Ausbau Alte Dorfstraße und Rebweg

Die Bauarbeiten in der Alten Dorfstraße und im Rebweg in Staufenberg schreiten voran: Der östliche Teilabschnitt, der den Bereich der Alten Dorfstraße bis zur Einmündung in den Rebweg 3 umfasst, wurde Mitte vergangener Woche für den Verkehr wieder freigegeben, so dass die Zufahrt zum Rebweg von der Alten Dorfstraße wieder möglich ist.

Am 30. November begann der Ausbau des zweiten Bauabschnitts, der den westlichen Bereich der Alten Dorfstraße von der Einmündung des Rebwegs bis zur Staufenberger Straße einbezieht. Dieser Streckenbereich ist voraussichtlich bis April

2021 für Fahrzeuge gesperrt. Im Zuge der Gesamtbaumaßnahme werden die Wasserleitung und die Kanalisation einschließlich der Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze erneuert. Zur Ableitung des Oberflächenwassers wird zusätzlich ein Regenwasserkanal verlegt. Aufgrund des stark beschädigten Asphaltbelags ist außerdem die Fahrbahn zu erneuern. Zusätzlich verlegt die Netze-BW die Stromversorgung in die Straße und installiert eine neue Straßenbeleuchtung.

Für die vorübergehenden Beeinträchtigungen bitten wir um Verständnis. ■

Adventsfreude aus Gernsbach

Seit über 40 Jahren erhält die Partnerstadt Baccarat zum 1. Advent einen Adventskranz aus Gernsbach. Traditionell erfolgt die Übergabe im Rahmen eines offiziellen Empfangs im Rathaus, an welchem die Stadtoberhäupter, Gemeinderäte und eine Abordnung der beiden Partnerschaftskomitees teilnehmen.

In diesem Jahr ist die traditionelle Übergabe des vorweihnachtlichen Grußes in gewohnter Weise nicht möglich. Um diese schöne Tradition dennoch zu wahren, sandte die Stadt Gernsbach den Adventskranz auf dem Postweg nach Baccarat, wo die Fracht gut angekommen ist, so dass der stimmungsvoll aus Reisig gefertigte Kranz mit den leuchtenden roten Kerzen rechtzeitig vor dem 1. Advent das Foyer des Baccarater Rathauses schmückt.

Anstelle eines persönlichen Treffens organisierte der Gernsbacher Heiko Adams, ein aktiver Freund und Förderer der Städtepartnerschaft, am 27. November eine Videokonferenz, an welcher aus Baccarat Bürgermeister Christian Gex, dessen Stellvertreterin und Partnerschaftskomiteevorsitzende Yvette Coudray, Gerard Francois und Myriam Harrel vom Partnerschaftskomitee sowie Catherine Vincent von der Stadtverwaltung teilnahmen. Von Gernsbacher Seite beteiligten sich Bürgermeister Julian Christ, dessen Stellvertreterin und aktive Partnerschaftsfreundin Dr. Irene Schneid-Horn, die aktiven Partnerschaftsfreunde Siegfried Blaukat und Heiko Adams sowie Katja Weißhaar und Frauke Leupolz aus dem Rathaus an dem virtuellen Treffen.

Alle Beteiligten zeigten ihre Freude an dem freundschaftlichen Austausch. Die Vertreterinnen und Vertreter beider Städte signalisierten, auch in diesen schwierigen Zeiten aneinander zu denken und einander herzlich verbunden zu bleiben. Die französische Delegation brachte ihre große Freude über den Adventsgruß aus Gernsbach zum Ausdruck.

Wie die französischen Freunde berichteten, herrschten in Frankreich wesentlich strengere Corona-Regelungen als bei uns. Außer Haus durfte man bislang nur, um zur Arbeitsstelle zu gelangen,



Adventskranz im Foyer des Rathauses Baccarat.

Foto: Catherine Vincent

Einkäufe zu erledigen oder um einen Arzt aufzusuchen. Freizeittätigkeiten im Freien waren untersagt. Seit Samstag, 28. November, wurden die Regeln etwas gelockert. Zum Glück gibt es in Baccarat relativ geringe Fallzahlen.

Auch der jährlich wechselnde Besuch des Nikolauses aus Gernsbach bzw. Baccarat in den Kindergärten der Partnerstadt muss entfallen. Um den französischen Kindern dennoch eine Freude zu bereiten, erhalten die Kindergartenkinder aus Baccarat ein großes Paket aus Gernsbach, prall gefüllt mit Schokoweihnachtsmännern und Adventskalendern.

Das Maison Hospitalière de Baccarat, vertreten durch den Leiter Dr. Jean Grandidier, freute sich zudem über eine private Spende in Höhe von 250 Euro aus Gernsbach.

„Mit diesen Zeichen der Wertschätzung zeigen wir die Verbundenheit mit unserer französischen Partnerstadt und setzen ein Zeichen der Hoffnung auf ein baldiges gesundes Wiedersehen“, betont Bürgermeister Julian Christ. ■

Autorin: Stadt Gernsbach



Nikolauspaket für die Baccarater Kindergartenkinder. Foto: Stadt Gernsbach

Vollsperrung auf der Friedrichstraße in Scheuern

Zum Abbau eines Baukrans wird am Freitag, 4. Dezember, die Friedrichstraße ab der Hausnummer 9 bis zur Einmündung in die Kelterstraße voll

gesperrt. Ebenso wird ein entsprechendes Haltverbot im abgesperrten Bereich eingerichtet. Um Verständnis wird gebeten.

Nominierung als Deutschlands schönster Wanderweg 2021

Zum 18. Mal lobt die Fachzeitschrift „Wandermagazin“ den Wettbewerb „Deutschlands schönster Wanderweg“ aus. Unter die zehn Nominierten im Bereich „Mehrtagestouren“ hat es der bereits 2008 als Premiumweg gekürte Fernwanderweg die „Murgleiter“ geschafft. Mit dem Genießerpfad „Alde Gott“ in Sasbachwalden ist in der Kategorie „Tagestouren“ ein weiterer Weg aus der Nationalparkregion Schwarzwald nominiert. Insgesamt 150 Bewerbungen aus zwölf Bundesländern wurden in den Kategorien „Tagestouren“ und „Mehrtagestouren“ eingereicht. Bewerbungen konnten von Wegebetreibern touristischer Institutionen, von Kommunen und Kreisen sowie von Wandervereinen abgegeben werden.

Die „Murgleiter“ läuft einmal längs durch den nördlichen Schwarzwald durch das tief eingegrabene Murgtal inmitten der Nationalparkregion. Mit einer Gesamtlänge von 110 Kilometern, die sich auf fünf Etappen verteilen, hat sich der erlebnisreiche Wanderweg zu einem ausgewachsenen Fernwanderweg entwickelt.

Die anspruchsvollen Tagestouren addieren sich zusammen auf rund 3.805 Meter Aufstieg.



Ausblick von der Elsbethhütte.

Foto: Stadt Gernsbach

Startpunkt ist das Unimog-Museum in Gaggenau, weiter geht es über den Merkur, den Hausberg von Baden-Baden, in die Papiermacherstadt Gernsbach, vorbei an Weisenbach und durch den historischen Fachwerkort Forbach bis nach Baiersbronn hinauf zum 1.055 m hohen Schliiffkopf.

Nachdem eine Expertenjury die endgültige Wahlliste der nominierten Wanderwege kreiert hat, können alle Interessierten und Outdoor-Fans im Zeitraum

vom 4. Januar bis 30. Juni 2021 unter <https://wandermagazin.de/de/86/wahlstudio.html> für ihren Lieblingsweg abstimmen. Neben der Online-Abstimmung gibt es die Möglichkeit, seine Stimme über Wahl-Postkarten abzugeben, die ab Januar 2021 in den Tourismusbüros der beteiligten Orte entlang der Murgleiter ausliegen.

Weiterführende Links:
www.murgleiter.de | www.murgtal.org | www.baiersbronn.de ■

L 76 B: 3. BAUABSCHNITT ABGESCHLOSSEN

Fahrbahndeckenerneuerung zwischen Reichental und Kaltenbronn

Wie das Regierungspräsidium mitteilt, wurden die Arbeiten für die Fahrbahndeckenerneuerung an der Landesstraße L 76 b zwischen Reichental und Kaltenbronn auf einer Länge von rund 2,3 Kilometern sowie die Sanierung von drei Bauwerken und dem Neubau eines Bauwerkes am 27. November 2020 fertiggestellt.

Das ursprüngliche Ende des dritten Bauabschnitts war für Ende Oktober 2020 vorgesehen gewesen. Zusätzliche Planungsleistungen, aufwändige Arbeiten zur Böschungssicherung und umfangreichere Entwässerungsarbeiten haben unter anderem zu der Verzögerung



Grandiose Aussicht bei gutem Wetter auf dem Holohturm am Kaltenbronn.

Foto: (c) compusign

rung geführt. Die Verkehrsumleitung wurde am Freitagabend, 27.11.2020, aufgehoben.

Die Sanierung des aufwändigeren letzten vierten Abschnittes ab Haltestelle Orgelfelsen bis Reichental wird voraussichtlich im Jahr 2022 fortgesetzt. In diesem Abschnitt bleibt die bereits bestehende halbseitige Sperrung auf einer Länge von 20 Metern aufgrund

Böschungssicherungen weiterhin bestehen. Die Kosten betragen rund vier Millionen Euro und werden vom Land getragen.

Informationen zu aktuellen Straßenbaustellen im Internet unter www.baustellen-bw.de. Die Verkehrslage in Baden-Württemberg - jederzeit und immer aktuell mit der „VerkehrsInfo BW“-App der Straßenverkehrszentrale

Baden-Württemberg. Weitere Informationen zum Thema Verkehr und den Link zum kostenlosen Download finden Sie unter <https://www.svz-bw.de>

„Wir freuen uns, dass der Kaltenbronn mit seinem attraktiven Angebot für Wanderer und Ausflügler wieder ohne Umwege von Gernsbach aus erreichbar ist“, so Bürgermeister Julian Christ. ■

Beschlüsse von Bund und Länder für Dezember 2020

Die am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen für November werden bundesweit bis 20. Dezember 2020 verlängert und wie folgend beschrieben nachgeschärft.



Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich (gültig ab 1. Dezember 2020): **2 Haushalte**, insgesamt nicht mehr als **5 Personen**. Kinder bis 14 Jahren zählen nicht und sind von dieser Regelung ausgenommen.



Ausnahmeregelung für die Kontaktbeschränkungen für die Weihnachtstage: **Maximal 10 Personen** aus dem engsten Familien- oder Freundeskreis. Kinder bis 14 Jahren zählen nicht und sind von dieser Regelung ausgenommen.



Regelung zu Silvesterfeuerwerk: Öffentlich veranstaltete Feuerwerke sind untersagt. Kommunen werden Verbote für belebte Plätze oder Straßen aussprechen. Es wird grundsätzlich empfohlen, auf Feuerwerk an diesem Jahreswechsel zu verzichten.



Regelung für den Einzelhandel:

- Geschäfte bis zu 800 m² ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für Geschäfte mit mehr als 800 m² gilt ab dem 800. m² eine Grenze von einem Kunden pro 20 m².
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche weiterhin maximal ein Kunde.
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.



Weiterführende Finanzielle Hilfen:

- Novemberhilfe für temporär geschlossene Einrichtungen wird im Dezember fortgesetzt.
- Überbrückungshilfen für Kultur-, Veranstaltungs- und Reisebranche, sowie Soloselbstständige bis Mitte 2021 verlängert.



Offenhalten der Schulen und Kindergärten hat weiterhin höchste Priorität. Daher wird die Test- und Quarantänestrategie angepasst. Beginn der **Weihnachtsschulferien** wird auf 19. Dezember vorgezogen. Dies gibt Ihnen die Möglichkeit Kontakte vor Weihnachten zu beschränken, um die Gefahr einer Infektion für z.B. die Großeltern zu verringern.

Appell:

Trotz dieser Ausnahmeregelung appellieren wir an die Vernunft und das Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen von Ihnen: Bitte vermeiden Sie nicht notwendige Kontakte und verringern so das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus. Reisen Sie auch jetzt in der Vorweihnachtszeit nicht – weder zu Verwandten noch zum Skifahren.



Maskenpflicht:



Ausführliche Informationen auf Baden-Württemberg.de



Wann muss ich in Quarantäne oder Isolation?

Die Corona-Verordnung Absonderung tritt am 28. November 2020 in Kraft. Sie trifft Regelungen zur Quarantäne und Isolierung im Krankheitsfall. Die Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten besteht weiterhin.

Was bedeutet Quarantäne?

In Quarantäne begeben sich, wenn ich direkten Kontakt zu einer an Corona erkrankten Person hatte. Die Quarantäne endet nach frühestens 10 Tagen*.
*ab 1. Dezember 2020

Was bedeutet Isolation?

In Isolation begeben sich, wenn ich selbst typische Corona-Symptome habe und eine Erkrankung vermutet wird. Die Isolation endet nach frühestens 10 Tagen.

Ich fühle mich krank.

Empfehlung: Wenn Sie **typische Corona-Symptome** haben, begeben Sie sich sofort in Isolation. Gehören Sie zu einer Risikogruppe oder haben zunehmende Beschwerden wenden Sie sich telefonisch an den Hausarzt oder unter 116 117 an den kassenärztlichen Notdienst.

Ich habe Symptome und bei mir wurde ein PCR-Test durchgeführt.

Pflicht: Begeben Sie sich sofort in Isolation und warten Sie dort das Testergebnis ab.

Wie lange muss ich in Isolation?

Die Isolation endet, sobald ein **negativer PCR-Test** vorliegt.



Einreise-Quarantäne

Seit dem 8. November gilt im Land Baden-Württemberg eine 10-tägige Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten. Mit Vorlage eines negativen Testergebnisses kann die Dauer der Quarantäne auf fünf Tage verkürzt werden. Ein Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden.

Die Bestimmungen betreffen Personen, die nach Baden-Württemberg einreisen und sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Sie sind ab sofort verpflichtet, sich vor Einreise unter www.einreiseanmeldung.de digital anzumelden. Es gelten einige wenige Ausnahmen für diese Regelung. Ständig aktualisierte Infos zu den Risikogebieten finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts. ■



Eine Anmeldung bei Einreise aus Risikogebieten ist verpflichtend.

Foto: Pixabay

Erweiterte Maskenpflicht

Ab dem 1. Dezember 2020 gilt eine erweiterte Maskenpflicht.

Dies gilt auch für die Bereiche vor Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 (Großmärkte), 67 (Wochenmärkte) und 68 (Spezialmärkte und Jahrmärkte) der Gewerbeordnung (GewO) sowie den zugehörigen Parkplätzen.

Wie bisher gilt die Maskenpflicht auch weiter in stark frequentierten Fußgängerbereichen wie Einkaufsstrassen, Fußgängerzonen und Plätzen. Dazu können jetzt auch je nach zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten auch Friedhofs-, Kirch-, Schul-, Wander- und sonstige Fußwege zählen, wenn dort viel Fußgänger unterwegs sind und der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Um Beachtung wird gebeten.

Stadtarchiv geschlossen

Das Stadtarchiv ist vom 9. Dezember 2020 bis zum 4. Januar 2021 geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

WEIHNACHTSSPENDENBAUM ZUGUNSTEN IN NOT GERATENER GERNSBACHER/-INNEN

Baumschmuck abpflücken und Gutes tun

Sicher haben Sie schon längst den Weihnachtsspendenbaum am Eingang des Rathauses entdeckt.

Dieser ist mit kleinen Baumscheiben geschmückt, welche bis zum 6. Januar 2021 abgenommen werden dürfen. Jeder Anhänger ist bedruckt mit Informationen zur Stiftung 'Gernsbach hilft' sowie mit einem QR-Code. Dieser weist auf die Webseite www.gernsbach.de/gernsbach-hilft hin, auf der auch die Kontoverbindung der Stiftung zu finden ist.

Kontoverbindung: IBAN: DE66 6655 0070 0000 4400 73, BIC: SOLADES1RAS, Verwendungszweck: Gernsbach hilft

Weitere Infos zur Stiftung sind auf der Homepage der Stadt Gernsbach (www.gernsbach.de/gernsbach-hilft) zu finden. ■



Alle Informationen sind auf der Homepage der Stadt Gernsbach.

Foto: Stadt Gernsbach

7.12.2020: Vollsperrung in der Baccaratstraße

Für Montag, 7. Dezember, hat das Landratsamt Rastatt die Vollsperrung der Baccaratstraße im Bereich des Umspannwerks angeordnet. Grund dafür

ist der Abbau von Entstör-Containern unter Einsatz eines Mobilkrans. Eine Umleitungsstrecke wird ausgeschildert. Wir bitten um Verständnis.

Gemeinschaftswerk als Ausdruck des Dankes

Mit einem eigens geschaffenen Buch bedankt sich die Katholische Seelsorgeeinheit Gernsbach bei der evangelischen Gemeinde für eine zehnmonatige Gastfreundschaft in St. Jakob. Das Buch „Leuchtende Hoffnung – Die Glasfenster von Albert Birkle in der Gernsbacher St. Jakobskirche“ ist ein Zeichen der Wertschätzung für das unkomplizierte Miteinander in den letzten Monaten in dem evangelischen Gotteshaus.

Während der Innenrenovierung der Liebfrauenkirche konnte die katholische Gemeinde Gernsbach ihre Gottesdienste zum Teil in der evangelischen Kirche abhalten. Dafür sprach Dekan Josef Rösch seinen Dank an die St. Jakobsgemeinde und Pfarrer Ulrich Eger aus. Jetzt sind die Baumaßnahmen in Liebfrauen fast vollkommen abgeschlossen und zum 1. Advent steht das Gotteshaus wieder zur Verfügung für die Katholiken.

Die Reglementierungen durch die Corona-Krise taten ihr Übriges dazu, dass die Gottesdienstbesucher noch intensiver als zuvor auch das Innere der Kirche erlebten. Dabei fielen die farbenprächtigen Glasfenster im Chorraum von St. Jakob besonders ins Auge und strahlten als leuchtender Blickfang christlicher Hoffnung. So erlebte das katholische



Die Autorinnen und ihr Werk.
Foto: Stadt Gernsbach

wie evangelische Gernsbach in der St. Jakobskirche im Licht des Pfingstfensters nach dem ersten Lockdown durch die Corona-Krise die Freude des Pfingstfestes. Gefangen von dem Licht, das durch das ausdrucksstarke Kirchenfenster fiel,

wollte man mehr über die Historie der Fenster und den Glaskünstler Albert Birkle erfahren. So gingen die Autorinnen, Dr. Irene Schneid-Horn, Regina Meier und Susanne Floss, den Spuren des Glaskünstlers Albert Birkle und seiner Arbeit an den drei Fenstern nach. Werner Meier steuerte Gesamt- und Detailaufnahmen der Fenster bei. Bald gewann die Idee an Fahrt, aus dem geplanten Einzelstück wurde ein Gemeinschaftswerk und letztlich ein gedrucktes Buch, das nun über den Buchhandel zu erwerben ist. Mit der Unterstützung durch Casimir Kast Verpackung und Display GmbH, Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH, der Volksbank Rastatt*Baden-Baden und der Bürgerstiftung Gernsbach konnte die Herstellung des großformatigen Werks mit vielen Farbfotos angepackt werden.

Die Neuerscheinung ist nicht nur eine Aufarbeitung eines spannenden Kapitels Gernsbacher Stadtgeschichte. Das Buch ist auch ein Ausdruck der Freude über die tiefe ökumenische Verbundenheit in Gernsbach.

Dieses gute Miteinander betonte auch Burgel Löwenthal, Vertreterin des Ältestenrates der St. Jakobsgemeinde, bei der Überreichung des Buches und brachte ihre Freude über die bereichernden Monate der gemeinsamen Nutzung des Gotteshauses zum Ausdruck. ■

GERNSBACHER ALTSTADT

Mit dem KunstRAUM durch den Advent

Wer im Advent durch die Gernsbacher Altstadt spaziert, kann sich seit dem ersten Dezember am KunstRAUM von Annegret Kalvelage in der Hauptstraße 23 an einem Adventskalender erfreuen. Das schaufenstergroße Bild mit seinen 24 Türchen wurde von der Bühnenbildnerin Bettina Scholzen aus Birkenfeld gestaltet.

Hinter den Türchen verstecken sich Skulpturen, Objekte, Fotografien, Gemälde und Schmuckstücke. Alles handgefertigte Unikate von sieben KünstlerInnen, die dem Freundeskreis und Künstlernetzwerk der Bildhauerin Kalvelage entstammen.

„In diesen Zeiten müssen wir professi-

onellen Künstler(inne)n besonders gut zusammenhalten und so war es mir ein besonderes Anliegen eine Aktion im Advent zu starten, die möglichst vielen Künstler(inne)n Gelegenheit gibt, sich und ihr Werk zu präsentieren“ - Die Idee des Adventskalenders war geboren.

Außerdem präsentieren Arturo Laime, Angela Lenk, Bettina Scholzen, Birgit Vahl, Gabriela Merx und Stephanie Hensle im KunstRAUM weitere Arbeiten. Alle ausgestellten Kunstwerke können hier erworben werden

Die Öffnungszeiten werden bis zum 23.12. ausgeweitet und sind: Mi./Do./Sa.: 15.00 - 18.00 Uhr und Fr./So. 11.00 - 16.00 Uhr.



Adventskalender im Schaufenster.
Foto: Annegret Kalvelage

SINKKÄSTENREINIGUNG UM EINE WOCHE VERSCHOBEN

Gullys in diesem Zeitraum bitte freihalten

Die ursprünglich für die Reinigung festgelegten Termine mussten leider verschoben werden. Die neuen voraussichtlichen Zeitintervalle der Reinigung durch die Fachfirma entnehmen Sie der Tabelle:

Ortsteile	Zeitraum
Gernsbach links der Murg	3.12. – 4.12.
Gernsbach rechts der Murg	7.12. – 9.12.
Scheuern	9.12. – 10.12.
Obertsrot	11.12.
Hilpertsau	11.12. – 14.12.
Reichental	15.12. – 16.12.
Lautenbach	17.12.
Staufenberg	18.12.

In der Stadt Gernsbach und den Ortsteilen gibt es circa 3.600 Straßenabläufe -



Die Straßenabläufe dienen dem Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser in die Kanalisation. Foto: Pixabay

auch Gullys oder Sinkkästen genannt. An den Straßenrändern, meist vor Bordsteinen eingebaut, dienen die Straßenabläufe dem Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser in die Kanalisation.

Ohne diese Abflusseinrichtungen käme es unvermeidlich zu Überflutungen der Straßen und der angrenzenden Grundstücke. Vom Regenwasser werden aber auch Laub, Äste, Steine und Ähnliches mitgeführt, das sogenannte Spülgut.

Damit das Spülgut nicht in die Kanalisation gelangt und dort Verstopfungen verursacht, wird es in den Straßenabläufen verschiedener Bauarten zurückgehalten. Die Stadt Gernsbach wird die Reinigung durch eine Fachfirma ausführen lassen.

Für eine ungehinderte und zügige Reinigung bitten wir, in den oben genannten Zeiträumen die Straßenabläufe **nicht zuzuparken**.

Wir bitten um Verständnis. ■

GERNSBACHER SCHLECKSEL EINGETROFFEN

Vorstellung und Verkauf auf dem Wochenmarkt

„Wilde Brombeere“ heißt die Gewinnerkreation des diesjährigen Schlecksel-Wettbewerbes, zu dem die Stadt Gernsbach zusammen mit Schloss Eberstein und der Schatzinsel zum neunten Mal unter dem Motto Kreativität trifft Regionalität aufgerufen hatte.

Die ungewöhnliche Kombination aus wilden Brombeeren und Zitronenthymian mit ihrem fruchtig-frischen Geschmack überzeugte die Jury des Gernsbacher Schlecksel-Wettbewerbs 2020, den ersten Preis an Elke Matz und Manuela Warth zu verleihen, die damit zum zweiten Mal als „Schlecksel-Königinnen“ gekürt wurden. Nach ihrem Rezept wurde die Marmelade jetzt in Berlin, bei der Firma Marmelicious, exklusiv produziert.

Am Freitag, 4. Dezember, wird das „Gernsbacher Schlecksel“ auf dem Wochenmarkt und danach in der Schatzinsel und in der Touristinfo zu kaufen sein. ■



Foto: Getty Images

Bürgerinformation auf dem Wochenmarkt

GERNSBACH

Fr. 04. Dezember 2020 die "Schatzinsel" mit der Gewinner-Kreation " Wilde Brombeere " aus dem Schleckselwettbewerb 2020

Verwaltung Gewerbe Parteien Schulen Vereine

Bürgerinformation auf dem Wochenmarkt

GERNSBACH

Fr. 04. Dez. 2020, Margarete Merkel, Hilpertsau Strickwaren und Filzschuhe aus eigener Produktion

Verwaltung Gewerbe Parteien Schulen Vereine

KVV UND VERKEHRSUNTERNEHMEN OPTIMIEREN MOBILITÄTSANGEBOT

Änderungen im Bus- und Bahnverkehr zum großen Fahrplanwechsel am 13. Dezember

Traditionell findet jedes Jahr am zweiten Sonntag im Dezember der große Fahrplanwechsel statt. Zur Optimierung von Anschlüssen, Anpassung von Linienverläufen und Umsetzung neuer Mobilitätsangebote, nehmen Verkehrsunternehmen Europaweit dann Anpassungen im Nah- und Fernverkehr vor.

Wie der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) mitteilt, treten ab Sonntag, 13. Dezember 2020, zahlreiche Fahrplanänderungen in Kraft. Alle Fahrplananpassungen sind bereits in die Auskunftsmedien des KVV eingepflegt. Der KVV empfiehlt seinen Kunden, sich vor Fahrtantritt darüber zu informieren, ob sich auf ihre Linien im Bus- und Bahnverkehr etwas geändert hat. Fahrgäste können sich ihre individuellen Verbindungen

über die elektronische Fahrplanauskunft auf der KVV-Homepage unter kvv.de/fahrplan/fahrplanauskunft anzeigen lassen. Auf dieser Website kann man sich die Fahrpläne auch als PDF ansehen, abspeichern oder ausdrucken. Fahrpläne für zahlreiche Linien liegen zudem auch in den KVV-Kundenzentren, den Reisezentren der Deutschen Bahn, in vielen Touristikzentralen und Fahr Scheinverkaufsstellen aus. Eine persönliche Beratung bieten die Mitarbeiter der KVV-Kundenzentren. Das Callcenter des KVV ist für Fragen unter der Telefonnummer 0721 6107-5885 zu erreichen.

Die wichtigsten Änderungen zum Fahrplanwechsel im Überblick:
S8/S81: Die S81 (Zugnummer 85150) verkehrt drei Minuten später ab Rastatt nach Forbach (neue Abfahrtszeit um

21:15 Uhr). So wird in Rastatt ein neuer bahnsteiggleicher Anschluss von der S71 aus Richtung Karlsruhe hergestellt. ■



Alljährliche Fahrplanänderung tritt zum 13. Dezember in Kraft.

Foto: Stadt Gernsbach

Jetzt auch wieder bei uns: Online-Kauf von Kinogutscheinen. Es gibt auch weiterhin die Barkasse.

Sehr geehrte Gäste,

leider müssen wir weiterhin unseren Kinobetrieb laut Gesetz einstellen.

Wir möchten Ihnen deshalb unsere Geschenkidee für Adventskalender, Nikolaus, Weihnachten, Geburtstage und Dankeschöns ans Herz legen: einen Kinogutschein vom Kinocenter Gernsbach! Auch in dieser schweren Zeit kann man

so Familie, Freunden und Bekannten Gutes tun!

Der Kauf von Kinogutscheinen ist donnerstags bis sonntags zwischen 17 und 20 Uhr an der Kinokasse oder auch rund um die Uhr online möglich!

Da unsere Gutscheine sogenannte Wertkarten sind, gibt es kein Verfallsdatum.

Gerne können Sie auch auf Vorrat Gutscheine kaufen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie einfach zwischen 18 und 20 Uhr (07224 2115) an.

Wir freuen uns auf viele Besucher im Kino, wir informieren Sie zeitnah, wenn wir wieder öffnen dürfen.

Lasst euch nicht unterkriegen wir tun es auch nicht;-)

Bis dahin, herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Kinocenter

Gernsbach

Bleichstraße 40

Tel. 07224/2115

www.kinocentergernsbach.de

info@kinocentergernsbach.de

**Programm vom
03.12. - ???.??202?**

Montag und Dienstag= Kinotag
nicht an Feiertagen

Roland Julius und euer Kinoteam vom Kinocenter Gernsbach

**Pflegestützpunkt Landkreis Rastatt -
Standort Gaggenau,**

neutrale Beratung für Betroffene und Angehörige, Rathaus, Hauptstraße 71.
Termine unter Telefon 07222 381-2160.



Fördermittel für Kleinprojekte 2021

Wie kommen wir am besten aus der durch die Corona-Pandemie verursachte Krise? Mit innovativen Ideen, zukunftsweisenden Projekten und Menschen, die den Mut haben, etwas Neues anzupacken.

Dass die Menschen in der Region trotz der unsicheren wirtschaftlichen Lage etwas wagen, wenn Sie die notwendige finanzielle Unterstützung bekommen, zeigen die vielen Kleinprojekte, die dieses Jahr in der LEADER-Region Mittelbaden auf den Weg gebracht wurden. Insgesamt 19 Projekte mit einem Fördervolumen von zusammen rund 197.600 € wurden dieses Jahr in der LEADER-Region beantragt, bewilligt und umgesetzt. Die geförderten Projekte spiegeln die große Vielfalt an Themen in der Region wider: Neben verschiedenen Geräten und Maschinen für die Landschaftspflege im Murgtal und im Rebland wurden u. a. mehrere Warenautomaten und Investitionen für Dorfläden gefördert. Während des Lockdowns hat sich gezeigt, wie wichtig gerade in ländlich geprägten Regionen Einrichtungen sind, die die Grundversorgung der Bevölkerung vor Ort sichern. Auch die Rückbesinnung auf die Erzeugung von biologisch erzeugten Lebensmitteln vor Ort ist ein Trend, der sich in den geförderten Kleinprojekten niederschlägt.

Beispiele sind die Einrichtung einer kleinen Ölmühle zur Lohnpressung in Loffenau, der Aufbau einer Demeter-Imkerei in einem Bühler Ortsteil sowie die Unterstützung eines eierproduzierenden landwirtschaftlichen Betriebs, ebenfalls in Bühl. Doch auch touristische Projekte wie die Erweiterung des Waldmuseums in Reichental, der Historische Rundweg in Weisenbach oder ein Kinderstadtführer für Baden-Baden konnten mit einem Zuschuss aus dem Regionalbudget realisiert werden. Ladestationen für E-Autos und E-Bikes und Projekte zur bürgerschaftlichen Begegnung wie der Seimelgarten in Vimbuch zeigen, dass mit Hilfe des Regionalbudgets Projekte aus allen Handlungsfeldern des regionalen Entwicklungskonzepts auf den Weg gebracht werden konnten.

Auch nächstes Jahr stehen wieder insgesamt 200.000 € an Fördermitteln aus dem Regionalbudget in der LEADER-Region Mittelbaden zur Verfügung. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Für die erste Auswahlrunde Ende Januar 2021, bei der die erste Fördermitteltranche von insgesamt 100.000 € vergeben wird, ist der Stichtag für die Antragseinreichung der 18. Dezember 2020. Kommunen, Vereine, kleine Gewerbebetriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern und weniger als

2 Mio. € Jahresumsatz, natürliche und sonstige juristische Personen können Anträge stellen. Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Projekte einem der vier GAK-Förderbereiche „Dorfentwicklung“, „ländliche Infrastrukturmaßnahmen“, „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ zuordnen lassen und die Ziele der LEADER-Region auf einem der fünf Handlungsfelder unterstützen. Es können nur kleine Projekte ab mindestens 625 € bis höchstens 20.000 € Nettokosten gefördert werden. Der Fördersatz beträgt für alle Antragsteller und alle Projekte einheitlich 80 %. Nur investive Vorhaben und die Anschaffung von dauerhaften Gegenständen sind förderfähig. Bei Vereinsprojekten und im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich auch Eigenleistungen gefördert werden.

Nähere Informationen sowie die Antragsformulare erhalten interessierte Antragsteller unter <https://www.leadermittelbaden.de> oder in der LEADER-Geschäftsstelle. Es empfiehlt sich, vor der Antragstellung einen Beratungstermin zu vereinbaren, um die Bedingungen der Förderfähigkeit und das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen abzuklären ■

NATIONALPARK SCHWARZWALD

Gründung einer GmbH

Am vergangenen Freitag, 20. November 2020, haben die Anrainerkommunen des Nationalparks Schwarzwald eine gemeinsame GmbH gegründet, um den Tourismus der Nationalparkregion Schwarzwald zu fördern und Kräfte zu bündeln. Die neue Nationalparkregion Schwarzwald GmbH besteht aus 21 Gesellschaftern in 27 Gemeinden. Gemeinsam umschließen sie die 10.000 Hektar große Fläche des Nationalparks Schwarzwald.

Neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus den einzelnen Gründungskommunen, waren auch Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa sowie Tourismus, Landrat und Vorsitzender des Nationalparkrates Dr. Klaus Rückert, Dr. Wolfgang Schlund, Direktor

des Nationalparks Schwarzwald und Andreas Braun, Tourismus Baden-Württemberg vor Ort in der Baiersbronner Schwarzwaldhalle. Die Gründung fand unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln statt. Die neu gegründete Nationalparkregion GmbH orientiert sich nicht an politischen Grenzen, sondern an den Bedürfnissen und dem Verhalten der Gäste, die die gesamte Region als eine Destination wahrnehmen.

Minister Wolf ging in seinen Grußworten auf die herausragende Bedeutung des interkommunalen Projektes ein und hob hervor, dass gerade in der aktuell schwierigen Zeit, eine solche Kooperation zukunftsweisend und für die Tourismusbranche ein Hoffnungsschimmer

sei. Die Region stünde national und international in Konkurrenz zu vielen anderen Destinationen. Es sei deshalb von enormer Wichtigkeit das Alleinstellungsmerkmal Nationalpark herauszustellen, gemeinsam Kräfte zu bündeln und eine Fokussierung auf die Kernkompetenzen vorzunehmen. Dies geschehe mit der Gründung der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH. Auch sei das Tourismuskonzept, welches von der Landesregierung vor einem Jahr vorgestellt wurde, par excellence umgesetzt.

Landrat Dr. Rückert begrüßt den engen Schulterschluss zwischen den Kommunen rund um den Nationalpark und betont die Bedeutung der Zusammenarbeit. Rückert dankt dem Baiersbronner Bürgermeister Michael

Ruf und insbesondere Patrick Schreib für ihr Engagement und stellt klar, dass Ruf und Schreib durchaus in der Lage sind „dicke Bretter zu bohren“. Nicht nur, dass es schwierig ist, so viele Städte und Gemeinden unter einen Hut zu bringen, sondern das Ganze auch noch erfolgreich über ehemalige Landesgrenzen hinweg zu bewerkstelligen, sei ein beachtlicher Erfolg, der dem Wohle der gesamten Region dient.

Patrick Schreib sagt: „Was wir jetzt notariell besiegelt haben, war nur durch das Engagement der vielen Kolleginnen und Kollegen in den einzelnen Orten und Regionen, als auch der Nationalparkverwaltung möglich. Jetzt gilt es unsere gemeinsame Strategie beherzt und engagiert zum Wohl der Region umzusetzen. Dieses Projekt ist in dieser Form einzigartig in Deutschland. Auch wenn die GmbH erst jetzt gegründet wurde,

sind schon etliche Projekte in der Umsetzung, wie zum Beispiel ein gemeinsames Filmprojekt über die Region, ein gemeinschaftliches Wanderkartenprojekt, die Touristinformation im Nationalparkzentrum Ruhstein und die digitale Vernetzung von Mobilität, Tourismus und Informationen.“ Schreib erläutert weiter: „Die Natur, ist für uns Schwarzwälder, seit jeher wichtiger Bestandteil unseres Lebens und unserer Identität. Der Nationalpark Schwarzwald schützt und erhält diesen Wald, der uns ausmacht. Mit der neu gegründeten GmbH ist es sowohl für unsere Gäste aus der ganzen Welt als auch für die Menschen aus der Region möglich, die gesamte Nationalparkregion zu erleben und mit vielen spannenden Informationen versorgt zu werden. Gerade in Zeiten von Kontaktbeschränkungen und Social Distancing ist es für die Menschen wichtig, wieder eine Verbindung zur Natur herzustellen

und die Schönheit ihrer Ursprünglichkeit zu genießen. Wo gelänge das besser als in unserer Nationalparkregion?“

Die Gesellschafter der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH:

Zweckverband im Tal der Murg (mit Gaggenau, Gernsbach, Forbach, Weisenbach und Loffenau), Stadt Achern, Stadt Alpirsbach, Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach, Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Gemeinde Baiersbrunn, Stadt Bühl, Gemeinde Bühlertal, Gemeinde Durbach, Stadt Freudenstadt, Gemeinde Kappelrodeck, Gemeinde Lauf, Gemeinde Loßburg, Gemeinde Oberwolfach, Gemeinde Ottenhöfen, Gemeinde Ottersweier, Gemeinde Pfalzgrafenweiler, Gemeinde Sasbach, Gemeinde Sasbachwalden, Gemeinde Seebach, Renchtal Tourismus GmbH (mit Oberkirch, Oppenau und Lautenbach). ■

ALBERT-SCHWEITZER-GYMNASIUM GERNSBACH

Lukas Reinhardt wird Preisträger des ASG-Vorlesewettbewerbs der 6. Klassen

Der Vorlesewettbewerb des Deutschen Buchhandels steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und zählt zu den größten bundesweiten Schülerwettbewerben. Seit über 60 Jahren besteht dieser von der Kultusministerkonferenz empfohlene Vorlesewettbewerb, an dem jährlich 600.000 Kinder an rund 7.000 Schulen teilnehmen.

„Begeisterung für Geschichten zu erwecken und die Faszination des Erzählens zu vermitteln“ war 1959 die Grundidee des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, so dessen Vorsteher Heinrich Riethmüller. „Nur wer liest, kann verstehen, denn Lesen ist die Grundlage aller Bildung. Im Mittelpunkt des Vorlesewettbewerbs stehen Lesefreude und Lesemotivation.“

Organisiert wurde der diesjährige ASG-Vorlesewettbewerb von den Deutschlehrern der Klassenstufe 6: Schulleiter Stefan Beil (6a) und Gabriela Guth (6b). In Vorbereitung auf das schulische Finale werden zunächst klassenintern je zwei Kandidaten von ihren Klassenkameraden ausgewählt, die gegen die von der Parallelklasse ausgewählten Vorleser antreten. Mit Bewertungsbögen achten die Klassen-



Die Finalisten der 6. Klassen des ASG-Vorlesewettbewerbs: von links Elias Wasala, Klara Mertens, Lukas Reinhardt, Leni Weinmann. Foto: Stefan Beil

kameraden darauf, wen sie für ihre Klasse zur Endausscheidung schicken. Bei der Bewertung kommt es auf die Lesetechnik, die Auswahl der Textstelle und die sprachliche Interpretation der ausgewählten Textstelle an.

Im Finale tragen die Schüler eine Leseprobe aus einem Jugendbuch ihrer Wahl vor, danach lesen sie eine fremde Textstelle.

Auf der klassenübergreifenden Stufe bestimmt dann eine Jury (in diesem Jahr

die ASG-Deutschlehrer Jeanette Pacyna und Christoph Haas, sowie Silas Grittmann (ASG-Kursstufe 2, Vorlesewettbewerbssieger in Klasse 6) den Preisträger.

Am 27. November 2020 traten die Finalisten der zwei 6. Klassen an: 6a: Klara Mertens und Elias Wasala, 6b: Lukas Reinhardt und Leni Weinmann. Die Jury kürte Lukas Reinhardt mit dem ASG-Vorlesepreis. Nun geht es für den jungen Preisträger auf Kreisebene weiter.

Das ASG wünscht viel Erfolg! ■



BÜCHEREI GERNSBACH

Weihnachten – heitere und besinnliche Romane für Erwachsene

Als Oma die Christmette verschief * ein Weihnachtslesebuch

Sammlung von Gedichten, Geschichten, Liedern und Gedanken zur Weihnachtszeit – zum Vor- und Selbstlesen.

Weihnachten in der wundervollen Buchhandlung * Petra Hartlieb

Anekdoten vom Weihnachtstrubel in einer Buchhandlung.

Das Glück kommt mit der Weihnachtspost * Mia Jakobsson

Federleichte Liebeskomödie vor dem Hintergrund des tiefverschneiten Nordschwedens.

Winterhochzeit * Elin Hilderbrand

Ein Sohn aus der chaotisch-liebenswerten Familie Quinn, die auf Nantucket leben, will an Weihnachten heiraten, doch ein Schneesturm droht am Winterhimmel.

Wintertraum * Elin Hilderbrand

Wieder treffen sich die Mitglieder der Familie Quinn auf Nantucket, um Abschied vom Familienoberhaupt Kelley zu nehmen, der unheilbar erkrankt ist.

Eine wundersame Weihnachtsreise * Corina Bomann

Widerwillig macht sich Anna mit dem Zug auf die Reise nach Berlin, um mit ihrer Familie Weihnachten zu feiern. Doch die Reise gerät zu einem chaotischen Roadtrip

Bitte tragen Sie während Ihres Aufenthalts von 15 Minuten in unserer Bücherei eine **Alltagsmaske**, beachten die **Händedesinfektion** und halten **Abstandsregeln** ein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kirchliche Öffentliche Bücherei Gernsbach - Kornhausstraße 28 - 76593 Gernsbach -
Telefon 07224 2054 mit Anrufbeantworter, E-Mail: www.buecherei-gernsbach.de

Öffnungszeiten: Dienstag 15 bis 18 Uhr • Donnerstag 15 bis 18 Uhr • Sonntag 10.30 bis 12 Uhr



Lektüre für die Adventszeit.

Foto: Bunze

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND APOTHEKEN

Notdienste der Ärzte

Ständige Notrufnummern -

Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Freitag von 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr sowie am Wochenende/Feiertagen von 8 bis 8 Uhr unter der Telefonnummer 116117 zur Verfügung.

An Wochenenden/Feiertagen wird die Patientenversorgung direkt in den Räumen der Notfallpraxis Baden-Baden, Balger Straße 50, von 8 bis 22 Uhr erfolgen. Die Notfallpraxis ist unter obiger Telefonnummer erreichbar. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Allgemeinärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Augenärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden die unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 0621 38000810 bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

Rufbereitschaft

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 5./Sonntag, 6. Dezember

Praxis Anthonj,
Neufeldstraße 5, Kuppenheim,
Telefon 0176 70530193

Psychologische Beratung

für Eltern, Kinder und Jugendliche
Telefon 07225 98899-2255, Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Kreissenorenrat

Kostenlose Wohnberatung für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen
Marco Tinzmann, Telefon 0178 6246021

Apotheken

www.lak-bw.de

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Donnerstag, 3. Dezember

Sonnen-Apotheke,
Murgtalstraße 26, Bad Rotenfels,
Telefon 07225 72121

Freitag, 4. Dezember

Wendelinus-Apotheke,
Am Zimmerplatz 2, Weisenbach,
Telefon 07224 991780

Samstag, 5. Dezember

Eberstein-Apotheke,
Beethovenstraße 30, Ottenau,
Telefon 07225 70304

Sonntag, 6. Dezember

Murgtal-Apotheke,
Gottlieb-Klumpp-Straße 12, Gernsbach,
Telefon 07224 3806

Montag, 7. Dezember

St. Laurentius Apotheke,
Murgtalstraße 85, Bad Rotenfels,
Telefon 07224 1302

Dienstag, 8. Dezember

Igelbach-Apotheke,
Lautenbacher Pfad 2, Loffenau,
Telefon 07083 524250

Mittwoch, 9. Dezember

Schwarzwald Vital Apotheke,
Bismarckstraße 53, Gaggenau,
Telefon 07225 917690

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Tel. 1820
Öffnungszeiten: Freitag 9 bis 13 Uhr

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Hospizgruppe Murgtal

Scheffelstraße 2, Gernsbach

Information und Beratung:

Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr,
Telefon 990479

Blut geben - rettet Leben

Rotes Kreuz



Sozialstation Gernsbach

Scheffelstraße 2, Gernsbach
Telefon 1881, Fax 2171

Büroöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

Dienst der Schwestern/Pfleger am

Samstag, 5./Sonntag, 6. Dezember

Isabella Roth, Olga Rejngardt, Dominic
Baum, Olga Sotow, Lisa Burkhardt, Bar-
bara Klumpp, Regina Bleier, Wolfgang
Heinrich, Angelika Burkhart-Schillinger

Alle Angaben ohne Gewähr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum
Tierseuchenkassenbeitrag 2021 ist der
01.01.2021

Die Meldebögen werden Mitte Dezem-
ber 2020 versandt. Sollten Sie bis zum
01.01.2021 keinen Meldebogen erhal-
ten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre
Pflicht zur Meldung begründet sich auf
§ 31 des Gesetzes zur Ausführung des
Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung
mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Vieh-
verwertungsgenossenschaften) sind
zum 1. Februar 2021 meldepflichtig. Die
uns bekannten Viehhändler, Viehein-
kaufs- und Viehverwertungsgenossen-
schaften erhalten Mitte Januar 2021
einen Meldebogen.

**Melde- und beitragspflichtige Tiere
sind: Pferde, Schweine, Schafe, Hühner,
Truthühner/Puten**

**Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvöl-
ker** (sofern nicht über einen Landesver-
band gemeldet)

**Nicht zu melden sind: Rinder ein-
schließlich Bisons, Wisent und
Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der
HIT Datenbank (Herkunfts- und Informa-
tionssystem für Tiere) herangezogen.

**Nicht meldepflichtig sind u.a. Gefangenge-
haltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wild-
schweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 25 Hühner und/oder
Truthühner und keine anderen beitrags-
pflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt
derzeit die Melde- und Beitragspflicht
für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob
die Tiere in einem landwirtschaftlichen
Betrieb stehen oder in einer Hobbyhal-
tung. Zu melden ist immer der gemein-
sam gehaltene Gesamttierbestand je
Standort. Unabhängig von der Melde-
pflicht an die Tierseuchenkasse muss die
Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen
Veterinäramt gemeldet werden.

**Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen
sind, unabhängig von der Stichtags-
meldung an die Tierseuchenkasse BW,
bis 15.01.2021 an HIT zu melden. Die
Tierseuchenkasse BW bietet an, die
Stichtagsmeldung an HIT zu überneh-
men. Die Voraussetzungen und nähere
Informationen erhalten Sie über das
Informationsblatt welches mit dem
Meldebogen verschickt wird. Das
Informationsblatt finden Sie auch auf
unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.**

Es wird noch auf die Meldepflicht von
Bienenvölkern hingewiesen. Die Völker-
meldungen der Imker an ihren örtlichen
Imkerverein werden von diesem an ein-
nen der beiden Landesverbände weiter
gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert
oder in einem Verein, der keinem der
beiden Landesverbände angeschlossen
ist, müssen die Völker bei der Tierseu-
chenkasse gemeldet werden.

Auf der Homepage erhalten Sie weitere
Informationen zur Melde- und Beitrags-
pflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse

sowie über die einzelnen Tiergesund-
heitsdienste. Zudem können Sie, als
gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto
(gemeldeter Tierbestand der letzten 3
Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 /
9673 - 710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de,
Internet: www.tsk-bw.de

Tagesordnung

für die öffentliche Sitzung des Ort-
schaftsrates Reichental am Freitag,
11.12.2020 um 19:00 Uhr in der Turnhal-
le Reichental

(Achtung, geänderter Sitzungsort!)

1. Ausscheiden und Nachrücken eines
Mitglieds des Ortschaftsrats Reichen-
tal
2. Aufstellung des Bebauungsplanes
"Hardt III - Abrundung" (Hardt III, 2.
Änderung)
- Billigung des Planentwurfs für die
Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung
3. Anordnung der Baulandumlegung
"Hardt III - Abrundung", Gemarkung
Gernsbach-Reichental nach § 46
BauGB
4. Bildung des Umlegungsausschusses
"Hardt III - Abrundung", Gemarkung
Gernsbach-Reichental
5. Bekanntgaben und Anfragen
6. Bürgerfragestunde

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

**Bitte bringen Sie zur Sitzung einen
Mundschutz mit.**

gez. Guido Wieland
Ortsvorsteher

Personenstandsfälle

November 2020

Eheschließungen

In der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 30.11.2020 haben beim Standesamt Gernsbach folgende Paare die Ehe geschlossen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor:

28.11.2020

Maren Annkatrin Merkle und Michael Dominik Müssig, Hauptstr. 67, 76461 Muggensturm

Insgesamt 6 Eheschließungen, 5 davon ohne Veröffentlichung!

Sterbefälle

In der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 30.11.2020 wurde beim Standesamt Gernsbach der Sterbefall folgender Personen beurkundet; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor:

12.11.2020

Helga Babetta Hirth geb. Herrmann, Badener Str. 5A, 76593 Gernsbach

Insgesamt 7 Sterbefälle, 6 davon ohne Veröffentlichung!

Aktuelle

Corona-Verordnung

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 30. November 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden

in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind. (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,

6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständigen Behörden bestimmt ist,

7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,

8. in Arbeits- und Betriebsstätten und

9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,

4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,

5. beim Konsum von Lebensmitteln,

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,

7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,

8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,

9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu

weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder 10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,

2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,

4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,

6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen,

7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den

konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunfterteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von

dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,

2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,

2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,

3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,

4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,

5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder

2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 Ansammlungen und private Veranstaltungen gestattet mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs,

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,

2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zu-

sammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.

(2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken notwendigen Übernachtungen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Saunen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des

Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,

11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und

12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

§ 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind

die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hoch-

schule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch

Hygienevorgaben, und

2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Bädeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und

2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnisverordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,

2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der

Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Anga-

ben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

4. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
10. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
11. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November

2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 3 fort.

(2) § 13 Absätze 2 bis 4 treten mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 27. Dezembers 2020 außer Kraft.

Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung gemäß Satz 2 treten sämtliche Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

AUS DEN VEREINEN

Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.

DLRG - Ortsgruppe
Gernsbach



Neue Einsatzrucksäcke

Durch mehrere großzügige Spenden konnten wir jüngst unsere – mittlerweile in die Jahre gekommenen – Einsatzrucksäcke ersetzen. Diese kommen unter anderem beim Wachdienst im Igelbachbad, bei Sanitätsdiensten und im Rahmen des Wasserrettungsdienstes zum Einsatz. Die Rucksäcke enthalten das gesamte Material, was unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei Notfällen benötigen. Mit Hilfe der Spenden konnten wir sowohl zwei Notfallrucksäcke als auch zwei Sauerstoffrucksäcke neu beschaffen, was unsere Einsatzkräfte enorm entlastet.

Durch die Unterstützung des Gernsbacher Autohauses Haitzler sowie den 2. Vorsitzenden des Gewerbevereins, Detlef Imse, war diese Anschaffung möglich. Auch eine weitere Spende der Sparkasse Rastatt-Gernsbach aus dem PS Sparen im vergangenen Jahr floss in die Erneuerung der Notfallrucksäcke.

Deutsches Rotes Kreuz
Gernsbach



Weiterhin sicher und wichtig

Blutspendetermin

Täglich werden für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Nur durch eine ausreichende Anzahl an Blutspenden ist die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen gewährleistet. Die Corona-Pandemie stellt die Blutspendedienste jeden Tag vor neue Herausforderungen. Aufgrund der begrenzten Haltbarkeiten von Blutpräparaten, werden Blutspenden kontinuierlich und dringend benötigt, um auch weiterhin sicher durch den Winter zu gelangen.

Das DRK lädt zum nächsten Blutspendetermin ein: **Donnerstag, 17.12.2020, von 14.30 bis 19.30 Uhr, Stadthalle Gernsbach, Badener Str. 1, 76593 Gernsbach**

Als kleines Dankeschön erhält jeder Blutspender im Zeitraum vom 14.12.2020 bis 03.01.2021 eine Lunchbox im exklusiven DRK-Design.

Blutspende nur mit Online-Terminreservierung. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Onlineterminreservierung statt.

Alle Blutspendetermine finden Sie online unter: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/gernsbach-stadthalle>

Blutspenden. Mit Abstand sicher. Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sicher. Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt.

Bei Fragen rund um die Blutspende oder bei Problemen mit der Terminreservierung steht Ihnen die kostenfreie Service-Hotline unter 0800 1194911 zur Verfügung.

Spender werden gebeten nur zur Blutspende zu kommen, wenn sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wer Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatte oder sich in den letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss bitte bis zur nächsten Blutspende 14 Tage pausieren.

Zusätzliche Informationen finden Sie auch unter www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus



Spendenübergabe der neuen Einsatzrucksäcke. Foto: DLRG Ortsgruppe Gernsbach

Blut geben - rettet Leben
Rotes Kreuz





Kein Winterschnittkurs

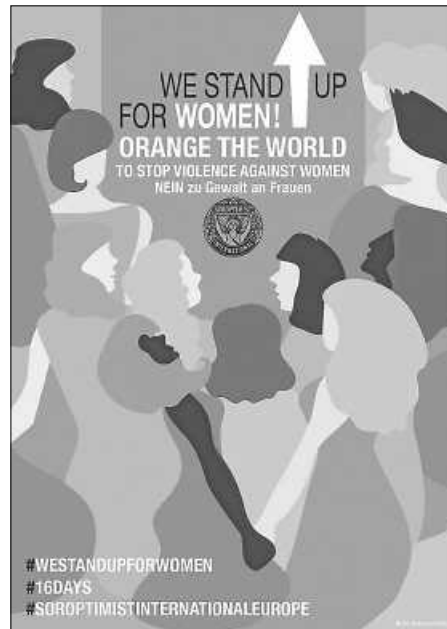
Leider kann auch die letzte für 2020 geplante Veranstaltung des OGV nicht stattfinden: Der für den 12. Dezember vorgesehene Schnittkurs auf der Weinau muss coronabedingt ausfallen. Der Verein hofft, im Frühjahr 2021 einen Ersatztermin anbieten zu können.

Soroptimist International Club Bad Herrenalb/Gernsbach

Nein zu Gewalt an Frauen!

Unter dem Motto *Orange the World – Stand up for Women* – NEIN zu Gewalt an Frauen – startete am 25. November die weltweite Kampagne Orange Days. In diesen 16 Tage sollen Zeichen gesetzt werden, die die nachhaltige Verwirklichung der Grundrechte von Frauen stärken. Die beiden Soroptimist Clubs Bad Herrenalb/Gernsbach und Murgtal (Gaggenau/Rastatt) planten wie viele Clubs von Soroptimist International Deutschland eine besondere Aktion, die am 28. November zwischen 16 und 21 Uhr am Josef-Treff in der Nachbarschaft zum Adventsmarkt stattfinden sollte. Corona machte beiden Veranstaltungen den Garaus. Doch die Clubs trotzen dem Virus:

Am Freitag, 4. Dezember, von 17 bis 21 Uhr werden sie am Marktplatz das „Tor zur Fußgängerzone“, die Skulptur von David Lauer, in Orange tauchen und dort ihre Info-Flyer verteilen und mit dem gebotenen Abstand über die Situation der Menschenrechtsverletzungen informieren. An diesem Freitag sind die Geschäfte bis 21 Uhr geöffnet. Die Orange Days enden am 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte. Mit diesen Tagen soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass etwa jede dritte Frau während ihres Lebens Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt wird. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen haben weltweit zu einem weiteren Anstieg geführt. Berufliche und daraus resultierende soziale Probleme innerhalb der Familien oder die phasenweisen Ausgangsbeschränkungen sind nur zwei der Gründe. Als gesamte Gesellschaft muss man die Orange Days nutzen, um auf die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, auch in den digitalen Medien, wo ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen ist, aufmerksam



Eine weltweite Stimme für Frauen
Deutschland Soroptimist International

NEIN zu Gewalt an Frauen

Worum geht es?

Jedes Jahr positionieren sich Frauen weltweit an den Orange Days (**25. November bis 10. Dezember**) gegen jegliche Art von Gewalt an Frauen.

Wer steckt dahinter?

Seit 1999 ruft „UN Women“ auf der ganzen Welt zu den Orange Days auf. Als eine der größten Service-Organisationen berufstätiger Frauen unterstützt Soroptimist International Deutschland diese Initiative.

Warum ist das wichtig?

In Deutschland wird jeden 3. Tag eine Frau durch ihren Partner getötet, jede 4. Frau erlebt sexuelle/körperliche Gewalt durch den Partner. Laut Statistik gibt es jährlich 140.000 Fälle von häuslicher Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalt kann jede Frau treffen – unabhängig vom Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund.

Was können wir tun?

Zeigen Sie Ihre Solidarität mit den Opfern der Gewalt. Die Farbe Orange ist Symbol für Kraft und Widerstand und das verbindende Element aller Aktionen weltweit.

Adressen für Beratung und Hilfe:

Feuervogel e.V., 07222 788338, info@feuervogel-rastatt.de
Frauenhaus B-B/Rastatt 07222 774140,
info@frauenhaus-baden-baden-rastatt.de

Hilfetelefon: 08000116016

Mehr über Soroptimist International:

www.soroptimist.de
www.club-bad-herrenalb-germsbach.soroptimist.de
www.clubmurgtal.soroptimist.de

Nein zu Gewalt an Frauen.

Foto: PR Soroptimist

zu machen. „Die Pandemie wirkt in dieser Hinsicht wie ein Brandbeschleuniger“.

Musikverein »Harmonie« Staufenberg



Weihnachtliche Weisen

Am 3. Adventssonntag (13.12.) spielt das „Eichbaum-Trio“ des Musikvereins zwischen 16 und 18 Uhr in Staufenberg an verschiedenen Stellen weihnachtliche Melodien zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit und auch als Zeichen der

Wertschätzung für die Unterstützung der Spenden-Aktion.

- Kreuzung Wolfsweg/Staufenberger Straße
- Parkplatz Gasthof „Sternen“
- Kreuzung Marktstraße/Rosenstraße
- Kreuzung Kirchstraße/Nelkenstraße (beim Paulussaal)
- Weiherwiesenstraße
- Parkplatz Staufenberghalle
- Schulhof
- Kreuzung Staufenberg Straße/ Erdbeerweg

Bei schlechtem Wetter wird das Musizieren am 4. Adventssonntag stattfinden.



Eichbaum-Trio

Foto: Heiko Westermann

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

CHRISTUSKIRCHE

Ev.-freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Sonntag, 6. Dezember

10 Uhr Gottesdienst. Aufgrund der coronabedingten Beschränkungen steht nur eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung. Eine Anmeldung ist deshalb erforderlich bei Lothar Dieterle, Telefon 07228 9683792 oder E-Mail: lothar.dieterle@christuskirche-gernsbach.de

Rumänische Gemeinde:

Samstag, 5. Dezember, 18 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde

Sonntag, 6. Dezember, 15 Uhr: Serviciu divin romanesc (rumänischer Gottesdienst)

PAULUSKIRCHE

Ev. Paulusgemeinde Staufenberg

Sonntag, 6. Dezember

9 Uhr Familien-Gottesdienst/Andacht, Pfr. Eger

Da die Anzahl der Teilnehmer aufgrund der derzeitigen Situation begrenzt sein wird, bitten wir um schnellstmögliche Anmeldung mit der genauen Teilnehmerzahl per E-Mail an pgs@freenet.de oder telefonisch im Pfarramt unter 1672.

ST. JAKOBSKIRCHE

Ev. St. Jakobsgemeinde Gernsbach

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist erreichbar unter Tel. 07224 3394 oder E-Mail: Pfarramt@ekige.de. Erreichbarkeit Pfarrer Ulrich Eger: Tel. 0163 2449437.

Sonntag, 6. Dezember

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pfr. Ulrich Eger

Montag, 7. Dezember

19.30 Uhr Ökum. Hausgebet im Advent "Kind oder König", entsprechende Broschüren liegen in der Kirche zum Mitnehmen aus

„Leuchtende Hoffnung“

Die Glasfenster des Künstlers Albert Birkle in der evang. St. Jakobskirche in Gernsbach begeistern mit ihrer einzigartigen Leuchtkraft die Besucher des

Gotteshauses. Ein Buch, herausgegeben von Regina Maier, Irene Schneid-Horn und Susanne Floss ist hierüber entstanden. Dieses Buch kann im Pfarrbüro für 20 Euro erworben werden. Ebenso gibt es von den Fenstern Ansichtskarten zu 0,70 Euro pro Stück.

Opfergaben

Bis Weihnachten werden alle Opfergaben der Finanzierung unserer Weihnachtsgottesdienste zugeführt. Diese werden nach den Gottesdiensten über die Opferkästen wie auch am Kirchenausgang gesammelt.

Bitte beachten Sie:

Die Zeiten unserer Sonntagsgottesdienste haben sich geändert. Gottesdienste in der Paulusgemeinde Staufenberg, 9.15 Uhr. Gottesdienste in der St. Jakobskirche Gernsbach, 10.15 Uhr.

KATH. SEELSORGEEINHEIT

Pfarrbüro

Hauptstr. 55, Telefon 07224 995790
E-Mail: pfarramt@kath-gernsbach.de
Homepage: www.kath-gernsbach.de

Pfarrbüroöffnungszeiten

Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr
Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Sprechzeiten bei Pfr. Rösch

Tel.: 07224 995794

Dienstag 17 bis 18 Uhr Pfarrhaus Gernsbach und nach Vereinbarung außer bis 7. Dezember

Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Sprechzeiten bei Vikar Adalbert

Tel.: 07224 916081 (Büro in Obertsrot)
07224 6571386 (Wohnung)

Mittwoch, Donnerstag und Freitag 16 Uhr bis 17:30 Uhr Pfarrhaus Obertsrot und nach Vereinbarung
Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Susanne Floss, Gemeindeferentin

nach Vereinbarung
Tel.: 07224 916082

Fabian Groß, Pastoralassistent

nach Vereinbarung
Diensthandy: 015157330855

Spuren im Advent – ein Angebot für Familien mit Grundschulkindern

Ab der ersten Adventswoche können Familien besonderen Spuren folgen, die in

den vier Kirchen unserer Seelsorgeeinheit (Gernsbach, Obertsrot, Reichental, Lautenbach) ausgelegt sind und dabei den Advent als besondere Vorbereitungszeit auf Weihnachten entdecken. Herzliche Einladung!

Bußgottesdienste in der Seelsorgeeinheit

So., 13.12., 18:30 Uhr, Reichental
Mi., 16.12., 18:30 Uhr, Lautenbach
So., 20.12., 18:30 Uhr, Gernsbach
Mo., 21.12., 18:30 Uhr, Obertsrot

Beichtgelegenheit vor Weihnachten

Der Empfang des Bußsakramentes ist unter Einhaltung der bekannten Hygieneregeln möglich. Als Orte kommen nur ausreichend große Räume in Frage, nicht die Beichtstühle. Wer beichten möchte, kann direkt einen Termin mit Vikar Adalbert oder Pfarrer Rösch vereinbaren.

Ohne Anmeldung bieten wir folgende Termine und Orte an:

- Samstag, 12.12., von 17 – 18 Uhr im Bernhardusheim (UG): Pfarrer Rösch
- Dienstag, 15.12., von 17 – 18 Uhr im Pfarrhaus Gernsbach : Pfarrer Rösch
- Donnerstag, 17.12., von 16 – 17 Uhr im Pfarrhaus Obertsrot: Vikar Adalbert
- Sonntag, 20.12., im Anschluss an die Hl. Messe in der Liebfrauenkirche (hinten in der Kirche im bestuhnten Teil): Vikar Adalbert

Hausgebet im Advent – gerade jetzt

Angesichts der aktuellen Gefahr für die Gesundheit können oder wollen viele Gläubige nicht an Gottesdiensten teilnehmen. Bereits im Frühjahr haben manche das gemeinsame Gebet im kleinsten Kreis zu Hause neu entdeckt. Daher bekommt das ökumenische Hausgebet in diesem Jahr eine besondere Bedeutung. Die christlichen Kirchen haben – wie seit vielen Jahren – eine Gebetsvorlage für den Advent vorbereitet. Gläubige jeder Konfession sind eingeladen sich am Abend des 7. Dezember (oder zu einem passenderen Zeitpunkt) von zu Hause aus im Gebet miteinander zu verbinden. Vordrucke liegen genügend in unseren Kirchen aus und können auf der Homepage www.kath-gernsbach.de heruntergeladen werden.

LIEBFRAUENKIRCHE

Kath. Kirchengemeinde Gernsbach

So., 06.12.2020

10 Uhr Hl. Messe

Mo., 07.12.2020

18.30 Uhr Andacht mit adventlicher Besinnung

Die Impulse zur Adventszeit bekommen durch die Möglichkeiten der neuen Beleuchtung eine besondere Note.

Di., 08.12.2020

18 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Hl. Messe als Frauengottesdienst mit dem Projektchor.

Do., 10.12.2020

18.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im MediClin Reha-Zentrum

Unterstützung für Hörgeräte

Es gibt in der frisch renovierten Liebfrauenkirche zwei Unterstützungen für Hörgeräteträger.

- Eine Induktionsschleife: Sie ist wirksam in der 2. – 4. Bank des Mittelschiffs und in den vorderen Bänken des linken Seitenschiffs.
- Ein WLAN-Netz für Hörgeräte, die übers Smartphone gesteuert werden. Hierfür benötigt man die WaveCAST App.

Andachten mit adventlicher Besinnung in der Liebfrauenkirche

Die Impulse zur Adventszeit bekommen durch die Möglichkeiten der neuen Beleuchtung eine besondere Note. Weitere Termine: Montag, 7. und Donnerstag, 17. Dezember, jeweils um 18.30 Uhr.

Katholischer Frauenbund Gernsbach

Der Frauenbund lädt am Dienstag, 8. Dezember, um 18.30 Uhr zu einem Adventsgottesdienst in die neu renovierte Liebfrauenkirche herzlich ein. Traditionsgemäß umrahmt der Projektchor unter der Leitung von Claudia Mnich den Gottesdienst. Leider muss die Adventsfeier im Marienhaus aus Sicherheitsgründen ausfallen.

MARIA HEIMSUCHUNG

Kath. Kirchengemeinde Lautenbach

So., 06.12.2020

8.45 Uhr Hl. Messe

HERZ-JESU

Kath. Kirchengemeinde Obertsrot/
Hilpertsau

Fr., 04.12.2020

18.30 Uhr Hl. Messe mit Aussetzung

So., 06.12.2020

10.30 Uhr Hl. Messe

Mo., 07.12.2020

18 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Hl. Messe

Do., 10.12.2020

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung in der Krypta

Eine-Welt-Verkauf Lieferservice

für z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Schokoladen-Produkte usw., telefonische Bestellannahme: 07224 40666. Im Dezember ist wieder der beliebte Fair-Trade-Spekulativus verfügbar.

ST. MAURITIUS

Kath. Kirchengemeinde Reichental

Sa., 05.12.2020

18.30 Uhr Hl. Messe

Do., 10.12.2020

6.30 Uhr Hl. Messe als Rorategottesdienst

Pirmin Sieb 40 Jahre Kirchenmusiker

Seit 40 Jahren ist Pirmin Sieb als Kirchenmusiker im Einsatz. Als Jugendlicher begann er ehrenamtlich Gottesdienste an der Orgel zu begleiten. Sein überwiegender Einsatzort ist Reichental. Hier war und ist er als Organist tätig; viele Jahre leitete er den Kirchenchor. Jeweils mehrere Jahre stand er auch der Herz-Jesu-Pfarrei und der evangelischen Gemeinde als Organist zur Verfügung. Immer wieder sammelt er Kinder und Jugendliche zu einem Chor, der der Gemeinde zu besonderen Anlässen viel Freude bereitet. Auf vielfältige Weise trägt Herr Sieb seit vier Jahrzehnten bei, zu einer würdigen und festlichen Liturgie, zur Feier und Stärkung des Glaubens.

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Weinauer Straße 32

Sonntag, 6. Dezember

11 Uhr Gottesdienst in Loffenau, Kelterackerweg 3

Mittwoch, 9. Dezember

20 Uhr Gottesdienst in Loffenau, Kelterackerweg 3

JEHOVAS ZEUGEN

Diese Woche finden zwei Zusammenkünfte statt, virtuell über Videokonferenz.

Donnerstag, 3. Dezember

19 Uhr Schätze aus Gottes Wort

Bibellesen: 3. Mose 8-9

Beweise für Gottes Segen

19.35 Uhr Uns im Dienst verbessern

Video: Am Telefon über den Glauben sprechen

20.05 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Hesekiel-Buches

Thema: "Jehova, deinen Gott, sollst du anbeten"

Sonntag, 6. Dezember

10 Uhr Öffentlicher Vortrag

10.30 Uhr Bibelstudium mit Zuhörer-beteiligung anhand des Wachturm-Artikels: "Gib acht auf das, was man Dir anvertraut hat"

Teilnahme an den virtuellen Zusammenkünften möglich mit Anmeldung unter der Telefonnummer 07224/655 661.

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Sonntag, 06.12.

10 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent in der katholischen Kirche in Gausbach (Prädikantin I. Karius)

Mittwoch, 09.12.

14.15 Uhr Konfirmandenunterricht digital

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Gernsbach.
Herausgeber: Stadt Gernsbach,
Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach,
Tel. 07224 644-0, Fax 07224 64464,
E-Mail: stadtanzeiger@gernsbach.de.
Textbegrenzung: 2.000 Anschläge.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN
Weil der Stadt GmbH & Co.KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, www.nussbaum-medien.de.
Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Julian Christ, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach.
Der Textteil (ohne Anzeigen) erscheint freitags ab 12 Uhr unter www.gernsbach.de.
Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.
Verantwortlich für Stellungnahmen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates.
Die Beiträge von externen Autoren spiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung wider. Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau, Luisenstraße 41, 76571 Gaggenau,
Tel. 07225 9747-0, Fax 07033 3209232,
E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de.
Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de